



Datenschutzhinweise: Führerschein

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Landeshauptstadt München hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausch in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen erhoben.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II, Fahrerlaubnisbehörde
Ruppertstraße 19
80466 München

E-Mail: fuehrerscheine.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datenschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister sowie zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz, der Fahrerlaubnisverordnung und dem Fahrlehrergesetz erhoben.

5. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: das Kraftfahrt-Bundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), die Bundesdruckerei, technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und

die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, von Ihnen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen sowie das IT-Referat der Landeshauptstadt München für den technischen Betrieb der Systeme.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation kann im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrerlergesetzes sowie der Richtlinie 2011/82/EU erfolgen, wenn geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung gemäß Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen. Dies betrifft Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach dem Straßenverkehrsgesetz gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist, eine amtliche Mitteilung über den Tod der betroffenen Person eingeht, die betroffene Person das 110. Lebensjahr vollendet oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt.

Die nach dem Fahrerlergesetz im Fahrerlaubnis- beziehungsweise Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind 5 beziehungsweise 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre; ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gemäß dem Straßenverkehrsgesetz spätestens nach 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

8. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.